



**Fachbereich/Eigenbetrieb** Finanzen  
**Verfasser/in** Keil, Claudia  
**Vorlage Nr.** 174/2020  
**Datum** 29.September 2020

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	12.11.2020	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	19.11.2020	

### Betreff:

**Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes**

### Anlagen:

Keine

### Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz des Anlagevermögens wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 1 % festgelegt

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.  
Prioritäre Maßnahmen:**

Kein Bezug

**Begründung:**

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg gehört die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, neben den Abschreibungen, zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Gebührenbemessung.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt 2019 auf 1,5 % festgelegt. Da der Zinssatz in Abhängigkeit vom Zinsniveau am Kapitalmarkt kalkuliert wird, ist eine regelmäßige Anpassung erforderlich.

Die Neuberechnung des langfristigen durchschnittlichen Mischzinssatzes der Stadt Lörrach ergibt einen Wert von 1,06 %.

Berechnungsgrundlage des Mischzinssatzes sind einerseits die tatsächlichen Zinszahlungen für städtische Darlehen (ohne zinsverbilligte Darlehen) und andererseits die Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren (Bericht Bundesbank). Der errechnete langfristige Mischzinssatz ergibt sich aus dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Diese Berechnung wird vom Innenministerium in der Leitlinie zur Kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg als einheitliches Berechnungsmuster empfohlen.

Die Verwaltung schlägt vor, den kalkulatorischen Zinssatz ab 2021 auf 1 % zu senken.

Peter Kleinmagd  
Fachbereichsleiter